

Fachplanungsvertrag Tragwerk

zwischen

der Samtgemeinde Uchte, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, Balkenkamp 1, 31600
Uchte

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

XX

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand.....	4
§ 2 Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Vertragsleistungen	5
§ 4 Leistungen des Auftraggebers	7
§ 5 Terminvorgabe / Kostenobergrenze	8
§ 6 Ansprechpartner Auftragnehmer	9
§ 7 Leistungen durch andere fachlich Beteiligte	10
§ 8 Leistungszeitraum.....	11
§ 9 Abnahme	11
§ 10 Vergütung	11
§ 11 Fälligkeit der Vergütung / Schlussrechnung	13
§ 12 Rechnungsprüfung, Auftragsvergaben, Weisungsrecht.....	14
§ 13 Urheberrecht und Nutzungsrechte	14
§ 14 Haftung, Mängelansprüche, Freistellung von Ansprüchen Dritter	15
§ 15 Kündigung.....	16
§ 16 Dokumentationspflicht / Besprechungstermine	16
§ 17 Haftpflichtversicherung	17
§ 18 Geheimhaltungsklausel	18
§ 19 Schlussbestimmungen	18

PRÄAMBEL

Die Samtgemeinde Uchte beabsichtigt, zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze, die bestehende Einrichtung der Kindertagesstätte „Zwergenburg“ zu erweitern.

Die Samtgemeinde Uchte benötigt bei der Umsetzung des Erweiterungsvorhabens die Unterstützung durch einen Fachplaner für das Tragwerk.

Die erforderlichen Fachplanungsleistungen wurden in einem europaweiten Offenen Verfahren gemäß §15 VgV ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am **XX** an den Auftragnehmer erteilt.

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll in gegenseitiger Rücksichtnahme und Unterstützung zusammenarbeiten und bei evtl. auftretenden Meinungsverschiedenheiten um eine einvernehmliche und gütliche Lösung bemüht sein.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag, der der schriftlichen Fixierung und urkundlichen Dokumentation der beauftragten Vertragsinhalte dient:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die umfassende Erbringung von Fachplanungsleistungen Tragwerk für den Erweiterungsbau der KiTa „Zwergenburg“. Die Fachplanungsleistungen Tragwerk umfassen die statischen Fachplanungen für die Objektplanung Gebäude für alle Leistungsphasen entsprechend den Regelungen der §§ 49, 51 HOAI 2021 i.V.m. Anlage 14.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Für den Vertrag gelten die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge als Vertragsbestandteile:

- die Regelungen dieses Vertrages,
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), insbesondere die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB und die dort für anwendbar erklärten Vorschriften über den Werkvertrag und den Bauvertrag),
- die Leistungsbilder der HOAI 2021,
- Angebot/Preisblatt des Auftragnehmers (Anlage 2).

Bei Widersprüchen geht die höherrangige Bestimmung der nachrangigen vor. Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn und soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch die nachrangige Regelung konkretisiert werden.

- (2) Die vertraglichen Leistungen werden auf Grundlage folgender Regelungen erbracht:

- den allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen, Normen, Richtlinien und Bestimmungen, sofern diese für die hier erbrachten Leistungen einschlägig sind (z.B. BGB, NBauO, Normen und Richtlinien, allgemein anerkannte Regeln der Technik, Technische Baubestimmung, berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,

Vergabeordnung, Unterschwellenvergabeordnung, Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz, Mindestlohngesetz, Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung usw.).

§ 3 Vertragsleistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat umfassende statische Fachplanungsleistungen Tragwerk für die Objektplanung Gebäude zur optimalen technischen, wirtschaftlichen und fristgerechten Realisierung des Erweiterungsbaus zu erbringen. Art und Umfang der Vertragsleistung ergeben sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen.

Die Fachplanung Tragwerk umfasst auch die Abstimmung und Unterstützung mit bereits vom Auftraggeber beauftragten und noch zu beauftragten Projektbeteiligten, insbesondere dem Objektplaner Gebäude und Innenräume sowie Objektplanung Freianlagen, ferner dem Fachplaner für die TGA.

Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden und der vereinbarten Beschaffenheitsvorgaben entsprechenden Leistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Architekten- und Fachingenieurleistungen, Tätigkeiten und Aufgaben. Maßstab für den Leistungsumfang ist der vom Auftragnehmer geschuldete werkvertragliche Leistungserfolg, der durch diesen Vertrag und seine Anlagen definiert wird. Der Auftragnehmer schuldet daher auch Leistungen, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich aufgeführt sind, die aber erforderlich sind, um den Werkerfolg sicherzustellen.

- (2) Die zu erbringenden Leistungen der Fachplanung Tragwerk entsprechen dem Leistungsbild gemäß § 51 Abs. 1 HOAI, d.h. der Auftragnehmer hat die erforderlichen Planungsleistungen in den folgenden Leistungsphasen zu erbringen:

Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)

Leistungsphase 2 (Vorplanung)

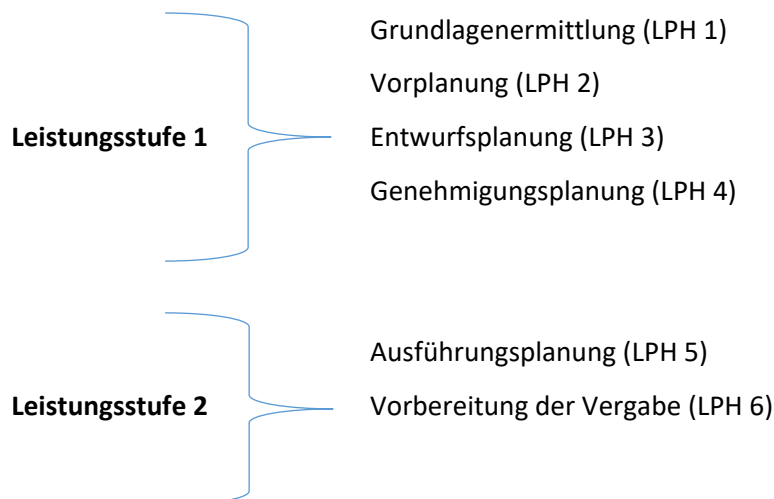
Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)

Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)

Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)

Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

- (3) Die Fachplanungsleistungen Tragwerk sind gem. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) umfassend zu erbringen.
- (4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungen die von den weiteren Projektbeteiligten (Planer, Ingenieure, Sachverständige, Gutachter usw.) erstellten Terminplanungen zum Vergabe- und Bauablauf zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Terminierung die Gesamtmaßnahme in keiner Weise verzögert wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vorausschauend über Hindernisse in Kenntnis zu setzen und diesen in allen wesentlichen Entscheidungen frühzeitig einzubinden, d.h. entsprechend vorzubereiten und den Auftraggeber mit allen erforderlichen Informationen zu versorgen. Der Planungsfortschritt der Fachplanung Tragwerk ist dem Auftraggeber regelmäßig mitzuteilen.
- (6) Die Fachplanungsleistungen Tragwerk, d.h. die Grundleistungen der LPH 1-6, werden stufenweise beauftragt und zwar in den Stufen



Mit Abschluss dieses Vertrages wird der Auftragnehmer zunächst nur mit den Leistungen der ersten Projektstufe beauftragt. Dem Auftraggeber bleibt die Weiterbeauftragung der weiteren Stufe vorbehalten. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung der Leistungen der weiteren Projektstufe besteht nicht. Aufgrund der stufenweisen

Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen.

Die Weiterbeauftragung der weiteren Projektstufe erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufene Leistung unverzüglich nach entsprechender Abrufklärung zu erbringen. Der Auftragnehmer hat eigenständig zur Vermeidung von Störungen im Prozessablauf rechtzeitig ebenfalls schriftlich in Textform auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs der nächsten Projektstufe hinzuweisen.

Der Auftraggeber hat die nächste Projektstufe innerhalb von 8 Wochen, gerechnet ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers, über den Abschluss der jeweils letzten Projektstufe abzurufen.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen, insbesondere die bereits von externen Planungs-/Beratungsbüros erstellten Unterlagen, dem Auftragnehmer zeitnah zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen benötigt, vom Auftraggeber bzw. den beauftragten Unternehmen/Büros anzufordern.

- (2) Der auf Seiten des Auftraggebers verantwortliche Ansprechpartner ist:

Herrn Eckhard Dera

Herrn Simon Tiedemann

Der Auftraggeber ist befugt, dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit den von diesem zu erbringenden Vertragsleistungen, Anweisungen zu erteilen.

- (3) Der Auftraggeber nimmt die Projektleitung wahr und erbringt dabei folgende Leistungen:

– Vorgabe der Projektziele

- rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der für die Projektarbeit erforderlichen Entscheidungen
- Durchsetzung von Maßnahmen zum Vollzug der mit den Projektbeteiligten geschlossenen Verträge
- rechtzeitiges Herbeiführen aller erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit diese auftraggeberseitig zu erbringen sind
- Wahrnehmung von projektbezogenen Repräsentationspflichten
- Sicherstellung der Projektfinanzierung

§ 5 Terminvorgabe / Kostenobergrenze

- (1) Der Auftragnehmer wird einen übergeordneten Terminplan für seine Leistungen als Grundlage für die Projektumsetzung und -realisierung erstellen und bei der Projektrealisierung alles Erforderliche unternehmen, damit die Vorgaben des Zeitplans eingehalten werden. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Leistungspflicht die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen/Vorplanungen etc. auf Plausibilität und Umsetzbarkeit überprüfen. Insbesondere wird er den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen, wenn es zu Überschreitungen der vorgesehenen Termine kommt und welche Projektauswirkungen (Zeit/Kosten) dies hat. Der Auftragnehmer hat sich insbesondere bzgl. der Terminplanung mit dem Objektplaner und dem TGA-Planer des Auftraggebers abzustimmen.
- (2) In Bezug auf die Fachplanungsleistungen Tragwerk wird der Auftragnehmer bezogen auf die Vorplanung und die Entwurfsplanung bei der Erstellung der Kostenschätzung und der Kostenberechnung gem. DIN 276:2018-12 mitwirken. Auftraggeber, Auftragnehmer und der vom Auftraggeber beauftragte Objektplaner werden auf Grundlage der Kostenberechnung eine Kostenobergrenze für die Projektrealisierung festlegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner vertraglichen Fachplanungsleistungen Tragwerk auf die Einhaltung der vereinbarten Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Übernahme einer Baukostengarantie ist damit nicht verbunden. Hält der Auftragnehmer die vorgegebene Kostenobergrenze auch bei strikter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit nicht für auskömmlich, so hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten

Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Dabei hat er darzulegen, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten und Quantitäten sowie Termine und Fristen auswirken würde.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende verbindliche Termine als Vertragstermine:

- Abschluss Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1 – 3 nach § 51 HOAI)
- Abgabe Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach § 51 HOAI)
- Abschluss Ausführungsplanung, Vorbereitung bei der Vergabe (Leistungsphase 5 und 6 nach § 51 HOAI)

§ 6 Ansprechpartner Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung im eigenen Unternehmen zu erbringen. Dritte, insbesondere Nachunternehmer, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in die Vertragserfüllung miteinbezogen werden, sofern sie nicht als Nachunternehmer benannt worden sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm nachfolgend näher bezeichneten Personen während der gesamten Projektdauer für das Projekt zur Verfügung stehen und tätig sind. Der Auftragnehmer benennt für die Dauer des Projekts:

Als Projektleiter: XX

Als Stellvertreter: XX

(2) Die benannten Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden, es sei denn, sie sind nicht mehr beim Auftragnehmer tätig oder aus anderen, in der Person des Beschäftigten liegenden Gründen, an der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Projektleiter/stellvertretende Projektleiter über vergleichbare Qualifikationen wie der ausgetauschte Mitarbeiter verfügt.

§ 7 Leistungen durch andere fachlich Beteiligte

- (1) Der Auftraggeber wird für die nachfolgenden Leistungsbereiche Berater und Fachingenieure beauftragen:

- Objektplanung Gebäude und Innenräume
- Fachplanung TGA
- Fachplanung Brandschutz
- Objektplanung Freianlagen
- SiGeKo

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf weitere Fachingenieure/Berater zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Notwendigkeit und den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes von weiteren Beratern/Fachingenieuren zu beraten und geeignete Fachingenieure/Berater vorzuschlagen, sobald er eine entsprechende Notwendigkeit erkennt oder erkennen müsste. Weiterhin hat der Auftragnehmer die Beauftragung und die Leistungen der Berater/Fachingenieure mit seinen Leistungen abzustimmen und im Umfang seiner vertraglichen Leistungen die jeweiligen Leistungen einzuarbeiten.

- (2) Soweit abweichend zu Abs. 1 zusätzliche Leistungen, die nicht Vertragsinhalt sind, ausnahmsweise durch andere fachlich Beteiligte (z.B. Sonderfachleute) erbracht werden sollen, erteilt der Auftraggeber die Aufträge hierzu. Es soll nach Möglichkeit eine Abstimmung zur Auswahl der Sonderfachleute mit dem Auftragnehmer erfolgen. Sofern der Einsatz von Sonderfachleuten zur Erfüllung der eigenen Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers notwendig ist, erfolgt die Beauftragung auf seine Kosten.
- (3) Zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

§ 8 Leistungszeitraum

- (1) Der Auftragnehmer hat mit den Fachplanungsleistungen Tragwerk unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrages zu beginnen. Er hat die vertraglich geschuldete Leistung in jeder Leistungsphase zügig, ohne Unterbrechung und so rechtzeitig zu erbringen, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird.
- (2) Die Leistung des Auftragnehmers endet mit Erbringung der zweiten Projektstufe und Abnahme dieser Leistungen gem. § 3 Abs. 6.

§ 9 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner vertraglichen Leistungen schriftlich mit.
- (2) Die Abnahme wird vom Auftraggeber ausschließlich schriftlich erklärt. Eine Abnahme durch konkludentes Handeln, z.B. durch rügeloses Bezahlen der Schlussrechnung ist ausgeschlossen.

§ 10 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der Grundleistungen der Fachplanungsleistungen Tragwerk ein Honorar auf Grundlage der anrechenbaren Kosten gemäß den Abrechnungsparametern nach Preisblatt (Anlage 2). Die Vertragsparteien vereinbaren für die Abrechnung der Grundleistungen folgende Vergütungsparameter:
 - a) Die anrechenbaren Kosten für die Abrechnung der Grundleistungen gemäß Anlage 1 ergeben sich aus der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung, § 2 Abs. 11 HOAI i.V.m. § 6 HOAI, solange diese nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung gemäß § 2 Abs. 10 HOAI.
 - b) Es gilt folgende **Honorarzone: II**
 - c) Etwaige mitzuverarbeitende Bausubstanz sowie ein Umbauzuschlag werden bei der

Ermittlung der anrechenbaren Kosten berücksichtigt.

d) Die Berechnung der Vergütung für die Grundleistungen erfolgt gemäß **Basishonorar** der Honorartafeln der HOAI (§ 52 Abs. 1 HOAI).

e) Der gemäß Preisblatt angebotene Abschlag von **XX %** für die zu erbringenden Grundleistungen wird verbindlich als Nachlass auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart.

f) Der gemäß Preisblatt angebotene Zuschlag von **XX %** für die zu erbringenden Grundleistungen wird verbindlich als Aufschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen vereinbart.

Als **Nebenkosten** werden **pauschal 5 % des Nettohonorars der Grundleistungen** geltend gemacht.

Hierin sind die Kosten für Vervielfältigung der Materialien in 3facher Ausfertigung, Entgelte für Post und Telekommunikationsdienstleistungen, Reisekosten des Auftragnehmers enthalten.

f) Bei der Abrechnung der Einzelleistungen der Leistungsphasen 1 – 6 gemäß HOAI erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der Teilleistungstabelle Fachplanung Tragwerksplanung, HOAI 2013, Simmendinger.

- (2) Für zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die über das Leistungssoll der vertraglichen vereinbarten Fachplanungsleistungen Tragwerk hinausgehen, vereinbaren die Vertragsparteien eine Abrechnung nach Stundensatz. Als Stundensatz wird vereinbart:

Geschäftsführer:	XX € (netto)
Ingenieure:	XX € (netto)
Zeichner / sonstige Mitarbeiter:	XX € (netto)

Nebenkosten sind mit diesem Stundensatz abgegolten. Sofern auf Grundlage dieser Stundensätze eine zusätzliche Leistungserbringung und Vergütung vereinbart wird, so

sind diese Leistungen vom Auftragnehmer zeitnah, mind. zum Quartalsende, unter Darstellung des Zeitaufwands (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der einzelnen Tätigkeiten) abzurechnen.

§ 11 Fälligkeit der Vergütung / Schlussrechnung

- (1) Der Auftragnehmer kann gemäß § 632a BGB von dem Auftraggeber eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Leistungen und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer. § 641 Abs. 3 BGB gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Diese Abschlagszahlungen werden 30 Tage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- (2) Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen dar.
- (3) Nach Abschluss sämtlicher Leistungen aus diesem Vertrag und nach deren Abnahme stellt der Auftragnehmer auf der Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Honorargrundlagen eine prüffähige Honorarabschlussrechnung. Die Begleichung dieser Rechnung erfolgt, wenn der Auftragnehmer sämtliche ihm übertragene Leistungen aus dem Vertrag erfüllt, nachgewiesen und diese Leistungen in einer prüffähigen Honorarschlussrechnung abgerechnet hat. Die Vergütung der Schlussrechnung ist binnen 60 Werktagen nach Zugang einer entsprechenden prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers fällig.

Im Falle einer Teilabnahme ist der Auftragnehmer zudem berechtigt eine Teilschlussrechnung zu stellen. Auch hierbei hat der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarschlussrechnung auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Honorargrundlagen zu erstellen und die Erfüllung sämtlicher ihm obliegenden Leistungen nachzuweisen.

§ 12 Rechnungsprüfung, Auftragsvergaben, Weisungsrecht

- (1) Das Prüfen von Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit darf nur durch die zuständige Projektleitung oder deren Stellvertretung erfolgen.
- (2) Alle Rechtsgeschäfte zur Übernahme von Leistungen, Zahlungen, Verpflichtungen oder sonstiger Verbindlichkeiten werden ausschließlich schriftlich auf Vorschlag der Projektleitung oder deren Stellvertretung (siehe § 4 Abs. 2 dieses Vertrags) vorgenommen.
- (3) Das Weisungsrecht (Bauleitung, Objektüberwachung) gegenüber allen am Bau Beteiligten (Baufirmen, Lieferanten usw.) liegt nur bei der Projektleitung oder deren Stellvertretung (§ 4 Abs. 2 dieses Vertrags).

§ 13 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- (1) Sollten dem Auftragnehmer an den eigenen Leistungen Urheberrechte zustehen, sind sich die Parteien einig, dass dieses Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt bleibt. Der Auftraggeber erhält hieran jedoch ein unentgeltliches, ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragenes Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- (2) Der Auftraggeber darf sämtliche durch den Auftragnehmer erstellten Unterlagen (insbesondere das im Rahmen des Projekts erstellte Projekthandbuch, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Konzepte, Berechnungen etc.) für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers uneingeschränkt nutzen und verwerten. Die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Unterlagen und das errichtete Bauwerk auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und Bearbeitung wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen

Beendigung dieses Vertrages bestehen diese Rechte fort. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensgabe des Auftragnehmers.

- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Anfordern gegenüber sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung und Verwertung der von dem Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen freistellen bzw. dem Auftraggeber entsprechende Schäden ohne Abzug erstatten. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- (4) Zur Übertragung von Leistungen für das Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, soweit er dem Auftraggeber alle in Abs. 1 bezeichneten Verwertungs- und Nutzungsrechte an diesen Leistungen verschafft. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Sämtliche Regelungen gemäß § 13 Abs. 1 bis 5 gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 14 Haftung, Mängelansprüche, Freistellung von Ansprüchen Dritter

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB.
- (2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Fachplanungsleistungen Tragwerk oder der Teilabnahme.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen auf der Tätigkeit des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter und/oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhenden etwaigen

Ersatzansprüchen Dritter, beispielsweise aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, im gesetzlich zulässigen Umfang frei.

§ 15 Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit vollständiger Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und Abnahme der Fachplanungsleistungen Tragwerk durch den Auftraggeber.
- (2) Eine Kündigung vor Beendigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Grund sowie aus wichtigem Grund kündigen oder teilkündigen. Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Vertragspartei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Im Fall einer Kündigung ohne wichtigen Grund gilt für die Vergütung § 648 BGB mit der Maßgabe, dass die Vertragsparteien mit Abschluss dieses Vertrages vereinbaren, dass dem Auftragnehmer 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.
- (4) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen (§ 648a BGB) sowie bei unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers (§ 643 BGB).

§ 16 Dokumentationspflicht / Besprechungstermine

- (1) Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Zielsetzungen sind laufend zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Die Dokumentation ist monatsweise vorzulegen. Im Einzelfall erfolgt die Vorlage von Zwischenberichten gem. den nachstehenden Ausführungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeweils unverzüglich gesondert zu berichten, falls er die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, die Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken oder andere negative Auswirkungen auf die Vertrags- und Projektziele haben können. Insbesondere hat der Auftragnehmer frühzeitig negative Entwicklungen hinsichtlich Kosten, Termine und Planung der Leistungen dem Auftraggeber schriftlich

anzuzeigen und dem Auftraggeber rechtzeitig geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen vorzuschlagen und / oder Entscheidungshilfen zu geben. Der Auftragnehmer hat zudem den Auftraggeber rechtzeitig davon zu unterrichten, wann welche auftraggeberseitigen Entscheidungen zur Einhaltung der Vertrags- und Projektziele zu treffen sind.

- (2) Der Auftragnehmer nimmt in seiner Funktion als Fachplaner Tragwerk entsprechend dem aktuellen Stand des Projektes an den Projektbesprechungen mit dem Auftraggeber und weiteren Fachplanern teil.
- (3) Der Auftragnehmer wirkt bei der Protokollierung der Projektbesprechungen, die durch den Objektplaner erbracht werden, insoweit mit, als dass Besprechungsteile, die das Tragwerk betreffen, berücksichtigt werden. Die Projektbesprechungen sind entweder als Präsenztermine vor Ort oder in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen.
- (4) Mit Abschluss der Vertragsleistungen oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine umfassende und lückenlose schriftliche Dokumentation der Fachplanungsleistungen Tragwerk vorzulegen. Die Dokumentation erfolgt einmal in Papierform sowie zusätzlich in Dateiform.

§ 17 Haftpflichtversicherung

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Berufs- /Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss betragen:

3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- (2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann die Zahlung der Vergütung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 18 Geheimhaltungsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich über sämtliche Inhalte dieses Vertrages Stillschweigen zu wahren und Informationen und Auskünfte nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Aufrechnung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers gegen Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Eine Abbedingung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß oder einer in diesem Vertrag normierten Zeit, so soll an dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Lücke soll eine Regelung treten, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.
- (4) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stolzenau.

A.5 Fachplanungsvertrag Tragwerk

Erweiterungsbau KiTa „Zwergenburg“ – Fachplanung Tragwerk – Samtgemeinde Uchte

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen:

- **Anlage 1:** Leistungsbeschreibung Fachplanung Tragwerk
- **Anlage 2:** Angebot/Preisblatt des Auftragnehmers